



S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Schützenverein Langenfeld 1834** mit dem Zusatz **e.V., gegründet zu Reusrath**. In der verkürzten Schreibweise ist die Bezeichnung **SVL 1834 e.V.** zulässig.

Er hat seinen Sitz in 40764 Langenfeld, Langforter Straße 68 und die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Pflege und Ausübung des Schießsports auf sportlicher Grundlage,
- die Durchführung von Veranstaltungen schießsportlicher Art,
- die Teilnahme an Schießsportwettbewerben innerhalb der Dachorganisationen
- die Traditionspflege im Schützenwesen,
- die Förderung der Jugendarbeit durch die Entwicklung und Pflege individueller sportlicher Fähigkeiten, durch die Vermittlung und Förderung des Verständnisses für gesellschaftliche Werte und durch die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist Mitglied im Deutschen Schützenbund (DSB), dem Rheinischen Schützenbund (RSB), im Landessportbund und im Stadtsportverband Langenfeld.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person erwerben.

Der Schützenverein Langenfeld 1834 e.V. hat

- aktive Mitglieder,
- jugendliche Mitglieder
- passive Mitglieder (= fördernde Mitglieder)
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder (Schützen) sind weibliche und männliche Erwachsene ab dem vollendeten 21. Lebensjahr. Sie nehmen am sportlichen Schießbetrieb wie auch an den Veranstaltungen zur Pflege der Schützentradition teil. Zur Teilnahme an Schießsportwettbewerben innerhalb des RSB/DSB erhalten sie auf Antrag einen Sportpass.

Jugendliche Mitglieder sind weibliche und männliche Personen nach den Vorschriften des Rheinischen Schützenbundes. Sie bilden die **Schützenjugend des SVL 1834 e.V.** und sind Mitglied in der Sportjugend des RSB. Sie nehmen an den vom DSB/RSB zugelassenen schießsportlichen Veranstaltungen gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen sowie an den Veranstaltungen zur Pflege der Schützentradition teil.

Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind erwachsene Personen, die auf eigenen Wunsch nur eingeschränkt an den Aktivitäten des Vereins teilhaben wollen. Sie zahlen einen verminderten Beitrag und werden nicht zur Ableistung von Pflichtarbeitsstunden herangezogen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben.

Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimmrecht.

§ 4

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Eintrittserklärung unter Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (ab 18 Jahre) und der schriftlichen Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags sowie zur Leistung (ersatzweise Zahlung) der jährlichen Pflichtarbeitsstunden beim Vorstand beantragt werden.

Das Mitglied ist aufgenommen, sofern der Vorstand nicht widerspricht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch formlose Kündigung (Austritt) sowie durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis spätestens zum 30. September zugehen.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitgliedes vorliegt. Solche Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinssatzung, gegen die Interessen des Vereins oder gegen bindende Beschlüsse der Vereinsorgane;
- Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben ist, kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins oder seinen Einrichtungen nicht zu. Diese ehemaligen Mitglieder haben den Sportpass abzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise die Einrichtungen des Vereins, insbesondere die Schießsportanlage und das Vereinsheim, zu nutzen

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und ist gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.

Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag, der in zwei Raten im Laufe des ersten und dritten Quartals des Kalenderjahres zu entrichten ist. Der Beitrag wird per Lastschrift eingezogen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist mit der Eintrittserklärung zu erteilen.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei sind für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge zulässig.

Auf Antrag kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine Mitgliedschaft beitragsfrei zum Ruhen gebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Zur Sicherstellung des Betriebes der Schießsportanlage, des Vereinsheims und der Veranstaltungen des Vereins ist jedes Mitglied (ausgenommen passive) zur Leistung von einem jährlichen Arbeitsstundenkontingent verpflichtet.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden legt die Mitgliederversammlung fest. Dabei sind für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Regelungen zulässig.

Auf Antrag kann bei Vorliegen besonderer Gründe ein Mitglied von der Verpflichtung, Arbeitsstunden zu leisten, entbunden werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Leistet ein Mitglied nicht die festgesetzte Anzahl an Pflichtarbeitsstunden im Jahr, wird das festgestellte Fehl in Rechnung gestellt und per Lastschrift eingezogen. Die Höhe des anzusetzenden Betrages je Fehlstunde wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Werden ohne schwerwiegenden Grund weder die festgesetzten Arbeitsstunden noch der ersatzweise in Rechnung gestellte Geldbetrag geleistet, ist dies als schwerwiegender Verstoß gegen die Vereinsinteressen zu werten und kann mit Ausschluss geahndet werden.

§ 6

Vermögen des Vereins

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins stehen die Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen (Geld-, Sach- oder Aufwandszuwendungen) sowie das Vermögen des Vereins mit seinen Erträgen zur Verfügung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, das der Vorstand mindestens einmal im Jahr sowie bei Bedarf einberuft.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch persönliche Einladung mittels einfachen Brief und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht. Vorschläge in Bezug auf die Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingehen.

Auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, der eine entsprechende Begründung enthalten muss, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für sie gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Anführung des Neuvorschlags aufgeführt ist,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl des stellvertretenden Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren; die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und der Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Haushaltsplanes des Vereins sowie Festsetzung der Jahresbeiträge,
- Wahl eines Versammlungsleiters, wenn Wahlen durchzuführen sind,
- Beratung und Beschlussfassung über aktuelle Fragen, die für die Ziele und Aufgaben des Vereins von grundlegender Bedeutung sind,
- Beschlussfassung über Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 10.000,- Euro verpflichten,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen von fünf Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung. Über deren Inhalt beschließt die Mitgliederversammlung. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Erlass, Änderungen und Aufhebung werden den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Schießsportleiter/in,
- der Damenbeauftragten
- dem/der Jugendleiter/in

Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch eine Mitgliederversammlung durch Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl zu erfolgen. Der Vorstand kann beratende Mitglieder kooptieren.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der stellvertretende Vorstand

Die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der stellvertretende Vorstand besteht aus:

- dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
- dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
- dem/der stellvertretenden Schießsportleiter/in
- der stellvertretenden Damenbeauftragten

Wählbar in den stellvertretenden Vorstand sind nur Mitglieder über 21 Jahre. Der stellvertretende Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Planung und Durchführung von Beschlüssen und der Vereinsarbeit.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung des Jahresvoranschlags, der Jahresrechnung und Erstattung des Geschäftsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für die Einberufung von Vorstandssitzungen ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, zuständig. Die Einberufung ist an eine bestimmte Form oder Tagesordnung nicht gebunden.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Antrag schriftlich zustimmen.

§ 12

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten. Er ist zusammen mit dem Schatzmeister für das Rechnungswesen im Sinne des § 6 der Satzung verantwortlich und stellt mit ihm den Haushaltsplan auf, der nach Beratung und Beschlussfassung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. II BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 13

Haftungsbeschränkung

Die vereinsinterne Haftung für alle Mitglieder des Vorstands wird sowohl für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art als auch für deliktisches Handeln auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Bei der Haftung für deliktisches Handeln gilt dies auch für andere verfassungsmäßig berufene Vertreter i.S.d. § 31 BGB.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung zwei Liquidatoren.

Das im Zuge der Liquidation verbleibende Restvermögen wird der Stadt Langenfeld (Rhld.) zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt in gleicher Weise bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks.

Eine andere Verwertung des Restvermögens kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit das zuständige Finanzamt diesen Beschluss genehmigt.

§ 15

Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 40764 Langenfeld.

Die Satzung wurde am 20.04.2012 erstmals beraten und beschlossen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Register-Nummer VR 30066 eingetragen.

Gezeichnet:

Vorsitzender: _____

stv. Vorsitzender: _____

Schatzmeister: _____

Schriftführer: _____

Schießsportleiter: _____

Damenbeauftragte: _____

Jugendleiter: _____